



---

## Aktueller Begriff

### Die Konferenz der Verbraucherschutzminister der Länder und des Bundes – Verbraucherschutz im Dioxin-Skandal koordinieren

---

Derzeit erschüttert der Dioxin-Skandal die Lebensmittelwirtschaft in Deutschland. Verbraucher wissen nicht, ob sie noch Eier, Geflügel- und Schweinefleisch essen können. Verunsichert erwarten sie Aufklärung und Schutz vom Staat. Ein schnelles Krisenmanagement ist im bundesstaatlichen Kompetenzgefüge jedoch eine Herausforderung.

Ein wichtiges Instrument zur Koordination des gemeinsamen Vorgehens von Bund und Ländern ist die **Konferenz der Verbraucherschutzminister der Länder und des Bundes** (VSMK). Dabei handelt es sich um eine Fachministerkonferenz für verbraucherpolitische Themen, in der die für Verbraucherschutz zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und des Bundes als Mitglieder vertreten sind.

Die VSMK tagte erstmals anlässlich der BSE-Krise am 29. Januar 2001 in Bremen. Sie wurde im Dezember 2006 als offizielles Gremium mit eigener Geschäftsordnung ins Leben gerufen. Seitdem treffen sich die Mitglieder jährlich zur ordentlichen Sitzung. Die Sitzungen werden von der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz vorbereitet, deren Mitglieder Vertreter der zuständigen Verbraucherschutzministerien sind. Im Falle von Krisen finden zudem außerordentliche Sondersitzungen statt.

Auch im derzeitigen Dioxin-Skandal spielt die VSMK eine maßgebliche Rolle. Am 18. Januar 2011 trafen sich die Mitglieder in Berlin zum Thema „Dioxinfunde in Futter- und Lebensmitteln“. Die Konferenz beschloss einen **Gemeinsamen Aktionsplan der Länder und des Bundes**: „Unbedenkliche Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher“. In diesem Rahmen wurden 14 konkrete Vorhaben vorgestellt, darunter die Zulassungspflicht für Futtermittelbetriebe, die Verbesserung der Überwachungssysteme und die Erhöhung des Strafrahmens für Futtermittelpanscher. Anhand der unterschiedlichen Vorhaben lassen sich die Schwierigkeiten einer effektiven Umsetzung der Krisenbewältigung verdeutlichen. Je nach Sachgebiet sind entweder der Bund oder die Länder zuständig. Lediglich in Ausnahmefällen kann eine Behörde selbständig handeln.

Der erhöhte Koordinierungsbedarf ergibt sich in der Bundesrepublik Deutschland aus der **verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung** des Grundgesetzes. Die grundsätzliche Verteilung der Hoheitsrechte regelt Art. 30 Grundgesetz (GG), der die Allzuständigkeit der Länder für staatliche Befugnisse und Aufgaben normiert. Von diesem Grundprinzip machen die Art. 71 ff., 84 ff. GG

---

Nr. 03/11 (27. Januar 2011)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

---

Ausnahmen für die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz zu Gunsten des Bundes. So wird in bestimmten Rechtsgebieten dem Bund die Zuständigkeit eingeräumt. Im Rahmen des Dioxin-Skandals sind die Rechtsgebiete des Strafrechts, des Lebens- und Futtermittelrechts, des Tier-schutzes und des Verbraucherschutzes berührt. Art. 74 Abs. 1 Nrn. 1 und 20 GG weisen die Gesetzgebungskompetenz für die drei erstgenannten Bereiche dem Bund zu. Gleichwohl belässt das Grundgesetz mangels ausdrücklicher Regelung den Vollzug der diese Gebiete betreffenden Gesetze entsprechend dem Grundsatz der Art. 30, 83 GG bei den Ländern.

Im Rahmen des **Verbraucherschutzes** ist die Kompetenzverteilung hingegen komplizierter. Im Grundgesetz ist die Aufteilung der Zuständigkeiten für den Verbraucherschutz nicht geregelt. Insofern scheint es, dass entsprechend des Grundprinzips der Art. 30, 70, 83 GG sämtliche Verbraucherschutzkompetenzen den Ländern zustünden. Allerdings ist der Verbraucherschutz als Rechtsgebiet nicht eindeutig abgrenzbar. Vielmehr durchdringt er die anderen, ausdrücklich normierten Rechtsgebiete, die Belange von Verbrauchern regeln.

Diese Unschärfe der Kompetenzverteilung zeigt sich vor Allem bei **staatlichem Informations-handeln**, welches einerseits als Verwaltungshandeln in die Länderkompetenz fällt. Andererseits obliegt die Aufgabe der Staatsleitung der Bundesregierung. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) führt aus, die Bundesregierung sei deshalb überall dort zur Informationsarbeit berechtigt, wo ihr eine gesamtstaatliche Verantwortung zukomme, die mit Hilfe von Informationen wahrgenommen werden könne. Zur Aufgabe der Staatsleitung der Regierung gehöre es, durch rechtzeitige Informationen die Bewältigung von Konflikten in Staat und Gesellschaft zu erleichtern, auf Krisen schnell und sachgerecht zu reagieren sowie den Bürgern zu Orientierungen zu verhelfen. Zwar müsse die Bundesregierung auch im Bereich des Informationshandelns die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Ländern wahren. Sie sei aber berechtigt, Informationen zu verbreiten, wenn diese sich auf Vorgänge mit überregionalem Charakter bezögen und eine bundesweite Informationsarbeit die Effektivität der Problembewältigung fördere. Durch dieses Informationshandeln der Bundesregierung werde weder das der Landesregierungen ausgeschlossen oder behindert, noch würde den Verwaltungsbehörden verwehrt, ihre Aufgaben zu erfüllen. Deshalb sind neben dem Bund auch die Länder für die Warnung der Bevölkerung zuständig, sofern eine überregionale Krise effektiv zu bewältigen ist. Der Dioxin-Skandal beschränkt sich nicht auf Niedersachsen, wie an dem in Sachsen-Anhalt ausgelieferten Schweinefleisch zu sehen ist. Insofern sind für Warnungen der Bevölkerung sowohl der Bund als auch die Länder zuständig, aber auch verantwortlich.

Um also die Bevölkerung durch widersprüchliche Informationen nicht zusätzlich zu verunsichern, ist ein koordiniertes Vorgehen von Bund und Ländern erforderlich. Dafür bietet die VSMK die Chance, sich föderal erfolgreich abzustimmen und jede Krise umsichtig zu bewältigen.

#### Quellen:

- Website der Verbraucherschutzministerkonferenz vom 19.01.2011, <http://www.verbraucherschutzministerkonferenz.de/Startseite.html>.
- Gemeinsame Erklärung der Sonderkonferenz der VSMK und AMK vom 18.01.2011 in Berlin, vorläufige Fassung, [http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Tier/Futtermittel/AktionsplanBundLaender.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Tier/Futtermittel/AktionsplanBundLaender.pdf?__blob=publicationFile).
- BVerfG, Pressemitteilung Nr. 67/2002 vom 30. 07.2002 zum Beschluss vom 26.06.2002, Az.: 1 BvR 558/91, 1 BvR 1428/91, NVwZ 2002, S. 1088f.
- Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, Neuordnung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern, Drucksache der Kommission 0038, III Nr. 21.